

Kirchenverordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung

Vom 10. Dezember 2018

(ABl. 2019 S. 17)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG¹) vom 20. Januar 1975 (ABl. 1975 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (ABl. 2001 S. 107), wird verordnet:

§ 1 Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß ableistet oder abeleistet hat.
- (2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.
- (3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 2 Prüfungsabteilungen

- (1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.
- (2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.
- (3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organes, Professorinnen oder Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreterinnen oder Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.
- (4) ¹Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.
²Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer angehören.
- (5) ¹Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen

¹ Dieses Gesetz gilt aufgrund von § 3 des KG zum Konföderationsvertrag als Gesetz der Landeskirche Braunschweig fort.

Prüfung bekanntgegeben. 2Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. 3Ist eine Prüferin oder ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen, der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.

(7) Ist die Prüfungsabteilung zum Zeitpunkt der Probe in Religionspädagogik noch nicht gebildet worden, so bestimmt das Prüfungsamt aus der Vorschlagsliste der betreffenden Kirche für diese Probe die Vertreterin oder den Vertreter gemäß Absatz 6.

(8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3 Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende vier Prüfungsabschnitte:

1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik,
2. den theologischen Essay,
3. die theologische Hausarbeit,
4. die mündliche Prüfung.

(2) Der theologische Essay, die theologische Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht
2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - Mission
 - Ökumene
 - Diakonie
 - Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
 - Kirchliche Bildungsarbeit
 - Weltanschauliche Gegenwartsfragen
 - Regionale Kirchengeschichte
 - ferner
5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns

6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.

- (3) ¹Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr. 1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. ²Die praktische Probe in Religionspädagogik umfasst den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. ³Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des Entwurfes 14 Tage zur Verfügung. ⁴Die praktische Probe in Homiletik umfasst den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.
- (4) ¹Der theologische Essay nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus der Erörterung eines aktuellen kirchlichen oder gesellschaftlichen Themas aus theologischer Sicht. ²Für den Essay stehen fünf Kalendertage zur Verfügung. ³Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen. ⁴Der theologische Essay ersetzt eine der mündlichen Prüfungen nach Absatz 6, nicht jedoch aus den Fächern nach Absatz 2 Nr. 5 und 6.
- (5) ¹Die theologische Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 3 besteht in der Anfertigung einer auf den pfarramtlichen Dienst bezogenen theologischen Abhandlung. ²Für die Hausarbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung. ³Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zuzuordnen.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die theologische Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema zugeordnet worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in vier weiteren Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4. ²Im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt.
- (7) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.
- (8) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.
- (9) ¹Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. ³Über die Teilnahme sonstiger Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. ⁴Die Teilnahme sonstiger Zuhörerinnen oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 4 Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, des theologischen Essays, der theologischen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden wie folgt bewertet:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- mangelhaft
- ungenügend.

(2) ¹Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlussergebnis. ²Es wird in den folgenden Noten zusammengefasst:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

³Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlussergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) ¹Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als „ausreichend“ lautet. ²In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlussergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. ²Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktische Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn eine der praktischen Proben auch nach Wiederholung mit „ungenügend“ bewertet wurde,
2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (theologischer Essay, theologische Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,
3. im theologischen Essay und einem Fach der mündlichen Prüfung oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung ein „ungenügend“ erzielt wurde.

§ 5 Täuschung

- (1) Besteht Anlass zu dem Verdacht, dass ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung nach Abschluss des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzende oder Vorsitzenden oder eine von diesen beauftragte Person unterbrochen.
- (2) 1Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. 2Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.
- (3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, dass die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.
- (4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.
- (5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.
- (6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

§ 6 Rücktritt

- (1) 1Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. 2Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. 3Die praktischen Proben können angerechnet werden.
- (2) 1Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. 2Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. 3Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, dass der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. 4Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.
- (3) 1Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. 2Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und dass der Vorsitzende der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat.

§ 7 Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. ²Wer die Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. ³Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlussergebnisses einbezogen.

(2) ¹Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. ²In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

§ 8 Zeugnis

¹Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlussergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. ²Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9 Akteneinsicht

¹Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. ²Nebenakten dürfen nicht geführt werden. ³War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. ⁴Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

§ 10 Erlass von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen der Prüfungsgesetze der beteiligten Kirchen und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein.

§ 11 Inkrafttreten

1Diese Kirchenverordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Verordnungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 2. April 1986 (ABl. 1986 S.121) mit Änderung vom 14. März 1995 (ABl. 1995 S. 80) außer Kraft.

